

Neue Kapitalertragsteuer für ausländische Kunden („KESt für beschränkt Steuerpflichtige“).

Stand: August 2016

Mit Inkrafttreten des Abgabenänderungsgesetzes 2014 mit 1. 1. 2015 hat sich die beschränkte Steuerpflicht auf inländische Zinserträge auf alle in Drittstaaten ansässige natürliche Personen und ausländische Personengesellschaften erweitert. D. h., seit 1. 1. 2015 behält das österreichische Kreditinstitut auf bestimmte Zinszahlungen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % bzw. ab 1. 1. 2016 27,5 % des Bruttoertrags ein („BS-KESt“). Ab 1. 1. 2017 kommt es zu wesentlichen Änderungen bei der KESt für in Österreich beschränkt Steuerpflichtige. So soll der Steuerabzug auf Zinserträge von natürlichen Personen zukünftig grundsätzlich nur dann vorgenommen werden, wenn der Kunde in einem Staat ansässig ist mit dem kein automatischer Informationsaustausch (Nicht-AIA-Staat) stattfindet.¹⁾ Gegebenenfalls ist die Ansässigkeit mittels einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen (siehe Punkt „Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung“). Österreich wird jedenfalls mit allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sowie der Schweiz und Liechtenstein Daten austauschen. Eine vollständige Liste der AIA-Staaten wird seitens der österreichischen Finanzbehörde in Rahmen einer Verordnung veröffentlicht. Alle natürlichen Personen, die innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten oder in assoziierten Gebieten ansässig sind, unterliegen mit den in Österreich vereinnahmten Zinserträgen im Sinne des österreichischen EU-QuStG noch bis zum 31. 12. 2016 dem 35%igen EU-QuSt-Abzug, sofern nicht eine Bescheinigung zur Abstandnahme vom Quellensteuerabzug vorliegt. Ab dem 1. 1. 2017 kommt es zu keinem EU-QuSt-Abzug mehr, daher hat zum 31. 12. 2016 letztmalig eine entsprechende Abgrenzung der Zinsen für Zwecke des EU-QuSt-Abzuges zu erfolgen. Neukonten von in der Europäischen Union ansässigen Personen im Sinne des GMSG, die ab dem 1. 10. 2016 eröffnet werden unterliegen grundsätzlich auch vor dem 1. 1. 2017 nicht mehr der EU-Quellensteuer.

Österreichische Zinsen, die der „Ausländer-KESt“ unterliegen.

Betroffene Kundinnen und Kunden.

	AIA-Staat	Nicht-AIA-Staat	Österreich
Natürliche Person	25 % bzw. 27,5 % BS-KESt bzw. keine BS-KESt bei Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung (ausgenommen Bestandskunden – auch keine BS-KESt ohne Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung)	25 % bzw. 27,5 % BS-KESt	25 % bzw. 27,5 % KESt
Personengesellschaft	25 % bzw. 27,5 % BS-KESt bzw. keine BS-KESt bei Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung von allen dahinterstehenden in AIA-Staaten ansässigen natürlichen Personen (ausgenommen Bestandskunden – auch keine BS-KESt ohne Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung)	25 % bzw. 27,5 % BS-KESt	25 % bzw. 27,5 % KESt

Voraussetzung für den „KESt-Abzug für beschränkt Steuerpflichtige“ durch inländische Kreditinstitute ist ein inländischer Anknüpfungspunkt:

- Der Schuldner der Zinsen muss im Inland ansässig sein (inländischer Emittent).
- Die inländische Zinserträge müssen über ein österreichisches Kreditinstitut ausbezahlt werden.

Folgende Produktgruppen fallen grundsätzlich in den **Anwendungsbereich der „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“**:

1) Österreichische Finanzinstitute sind aufgrund des GMSG (Gemeinsamer Meldestandard Gesetz) verpflichtet, steuerliche Informationen von Kunden zu dokumentieren um diese dann im Rahmen des internationalen automatischen Informationsaustauschs (AIA) an das Finanzministerium zu übermitteln, welche diese dann an die ausländischen Finanzbehörden weiterleitet.

Anleger	Steuerliche Ansässigkeit	Auszahlende Stelle	Investment	
Natürliche Person	Steuerliche Ansässigkeit in AIA-Staaten (z. B. Deutschland)	in Österreich	Österreichische Anleihe	Beschränkt steuerpflichtig ohne Ansässigkeitsbescheinigung (27,5 % BS-KESt) . Nicht beschränkt steuerpflichtig mit Ansässigkeitsbescheinigung.
Natürliche Person	Nicht-AIA-Staat (z. B. Ukraine)	in Österreich	Deutsche Anleihe	Nicht beschränkt steuerpflichtig, da ausländischer Schuldner.
Natürliche Person	Nicht-AIA-Staat (z. B. Ukraine)	in Österreich	Österreichische Anleihe	Beschränkt steuerpflichtig (27,5 % BS-KESt).
Natürliche Person	Nicht-AIA-Staat (z. B. Ukraine)	in Deutschland	Österreichische Anleihe	Keine beschränkte Steuerpflicht, da Auszahlung über eine ausländische Stelle.
Personengesellschaft	außerhalb Österreichs	in Österreich	Österreichische Anleihe	Beschränkt steuerpflichtig (27,5 % BS-KESt). In bestimmten Fällen Befreiungsmöglichkeit.

- Zinsen aus einem Bankguthaben bei österreichischen Banken oder inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Banken. Die beschränkte Steuerpflicht umfasst alle Arten von Guthaben, wie Guthaben auf Giro- oder Verrechnungskonten sowie Termin- oder Festgelder und Spareinlagen.
- Zinsen aus Anleihen (auch Nullkuponanleihen), die von österreichischen Emittenten (Schuldnern der Zinsen) begeben und von einer österreichischen Bank ausbezahlt werden.
- Zinsen aus strukturierten Produkten (z. B. Zertifikaten), die von österreichischen Emittenten (Schuldnern der Zinsen) begeben und von einer österreichischen Bank ausbezahlt werden.
- Investmentfonds, die diese betroffenen Produktgruppen im Fondsvermögen haben.

Gesetzlich von der „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“ ausgenommen.

Körperschaften und Personengesellschaften, an denen ausschließlich Körperschaften beteiligt sind, sind von der „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“ ausgenommen. Körperschaften sind:

- Juristische Personen des privaten Rechts (Kapitalgesellschaften und Vereine).
- Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Stiftungen, Anstalten und Trusts.

Außerdem sind Immobilienfonds von der „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“ ausgenommen.

Reduktion der KESt aufgrund der von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Eine Reduktion (keine oder weniger als 25 % bzw. 27,5 %) der „–KESt für beschränkt Steuerpflichtige“ für natürliche Personen aufgrund diverser Doppelbesteuerungsabkommen ist nur eingeschränkt möglich. Eine etwaige mit den Doppelbesteuerungsabkommen konforme Besteuerung kann grundsätzlich nur im Rahmen eines Rückerstattungsverfahrens durch die Kundin, den Kunden herbeigeführt werden.

Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung

Grundsätzlich sind von der KESt-Abzugspflicht für beschränkt Steuerpflichtige Kunden betroffen, die **außerhalb Österreichs** ansässig sind. Für Neukunden (Vertragsbeziehung ab dem 1. 1. 2017, Identifikation gem. § 40 BWG), die in einem AIA-Staat ansässig sind, ist für das

Unterlassen des KESt-Abzuges für beschränkt Steuerpflichtige ab dem 1. 1. 2017 eine Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen. Ansässigkeitsbescheinigungen sind grundsätzlich nach Ablauf von fünf Jahren erneut vorzulegen.

Bestandskunden benötigen für das Unterlassen des KESt-Abzuges ab 1. 1. 2017 nur dann eine Ansässigkeitsbescheinigung wenn diese erstmalig ab dem 1. 1. 2017 in einen AIA-Staat ziehen. Bestandskunden die in einem AIA-Staat bereits vor dem 1. 1. 2017 ansässig sind, benötigen zum Unterlassen des KESt-Abzuges somit auch ab dem 1. 1. 2017 keine Ansässigkeitsbescheinigung.

Verbot der KESt-Gutschriften für Wertpapiere.

Die „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“ trat mit 1. Jänner 2015 in Kraft und gilt für Zinsen, die nach dem 31. Dezember 2014 anfallen. Kreditinstitute im Inland haben ab 1. Jänner 2015 den entsprechenden Steuerabzug vorzunehmen. In Analogie zur seinerzeitigen Einführung der EU-QuSt, wird eine Zinsabgrenzung seit 1. Jänner 2015 vorgenommen. Dadurch unterliegen nur Zinsen die nach dem 1. Jänner 2015 anfallen dem Steuerabzug. Im Rahmen des entgeltlichen Erwerbs von Wertpapieren darf jedenfalls keine entsprechende KESt-Gutschrift auf Stückzinsen bzw. (positive) Unterschiedsbeträge gewährt werden. Die dadurch zu viel bezahlte KESt ist im Rahmen eines Rückerstattungsantrages rückforderbar. Eine KESt-Gutschrift darf auch nicht im Falle des Wechsels der steuerlichen Ansässigkeit oder der Depotübertragung in das Inland gewährt werden. Behandlung von Zuzug/Wegzug ab 1. 1. 2017 somit:

1. Wechsel vom Inland in einen Nicht-AIA-Staat¹⁾: Wegzugsbesteuerung gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. b EStG („Merkpostenlogik“), keine Gutschrift der „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“.
2. Wechsel von einem Nicht-AIA-Staat¹⁾ ins Inland: „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“-Belastung (fiktiver Verkauf in Höhe der aufgelaufenen Stückzinsen bzw. Unterschiedsbeträge), Ansatz der Anschaffungskosten mit dem gemeinen Wert zum Zuzugszeitpunkt.
3. Wechsel von einem AIA-Staat²⁾ in einen Nicht-AIA-Staat¹⁾: keine Gutschrift der „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“.
4. Wechsel von einem Nicht-AIA-Staat¹⁾ in einen AIA-Staat³⁾: „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“-Belastung (fiktiver Verkauf in Höhe der aufgelaufenen Stückzinsen bzw. Unterschiedsbeträge),
5. Wechsel von einem Nicht-AIA-Staat¹⁾ in einen anderen Nicht-AIA-Staat¹⁾: keine Belastung mit „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“, keine Gutschrift der „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“.

1) Bis 31. 12. 2016 Drittstaat.

2) Bis 31. 12. 2016 EU-Staat: EU-QuSt-Abzug.

3) Bis 31. 12. 2016 EU-Staat: EU-QuSt-Gutschrift.

Beispiele:

- Eine in der Ukraine (Nicht-AIA-Staat) ansässige natürliche Person erwirbt am 30. Juni 2017 eine österreichische Anleihe (Nominale EUR 1.000,-). Die Zinsen werden jeweils am 31. 12. in Höhe von 4 % p. a. ausbezahlt. Im Rahmen des Erwerbs der Anleihe darf keine Gutschrift der „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“ erteilt werden. Die am 31. 12. 2017 ausbezahlten Zinsen werden zur Gänze in Höhe von EUR 40,- dem „KESt-Abzug für beschränkt Steuerpflichtige“ unterliegen. Hinsichtlich der zu viel bezahlten „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“ für den Zeitraum 1. 1. 2017 bis 30. 6. 2017 besteht die Möglichkeit der Rückerstattung.
- Eine in der Ukraine (Nicht-AIA-Staat) ansässige natürliche Person hat eine österreichische Anleihe (Nominale EUR 1.000,-) vor dem 1. Jänner 2015 erworben. Die Zinsen werden jeweils am 31. 12. in Höhe von 4 % p. a. ausbezahlt. Die natürliche Person überträgt das Wertpapier auf ein österreichisches Depot am 30. 6. 2017. Im Zuge der Übertragung wird keine Gutschrift der „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“ erteilt. Die am 31. 12. 2017 ausbezahlten Zinsen werden zur Gänze in Höhe von EUR 40,- dem „KESt-Abzug für beschränkt Steuerpflichtige“ unterliegen. Hinsichtlich der zu viel bezahlten „KESt für beschränkt Steuerpflichtige“ für den Zeitraum 1. 1. 2017 bis 30. 6. 2017 besteht die Möglichkeit der Rückerstattung.
- Eine in der Ukraine (Nicht-AIA-Staat) ansässige natürliche Person hat eine österreichische Anleihe (Nominale EUR 1.000,-) vor dem 1. Jänner 2015 erworben. Die Zinsen werden jeweils am 31. 12. in Höhe von 4 % p. a. ausbezahlt. Die natürliche Person zieht mit 30. 6. 2017 nach Deutschland (AIA-Staat). Im Zuge des Umzugs erfolgt eine Abgrenzung der Zinsen für Zwecke der BS-KESt zum Zeitpunkt des Wechsels der Ansässigkeit in Höhe von 20.

Disclaimer.

„Fakten aktuell“ wird von der Bank Austria als Mitglied der Gruppe der UniCredit als zusätzliches Service ihren Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellt und ersetzt keinesfalls die mit dem jeweiligen Kunden vereinbarte Art der individuellen Beratung durch die Bank Austria. Diese Ausführungen betreffen steuerliche und produktbezogene Informationen, wenn die Depotführung im Inland erfolgt, und stellen keine individuelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin, des Anlegers wird empfohlen, sich mit einer Steuerberaterin, einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage (Stand: August 2016), diesbezüglichen Verordnungen, einschlägiger Literatur, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Wir weisen darauf hin, dass die endgültigen Ergebnisse von Betriebsprüfungen, Stellungnahmen der Finanzverwaltung und höchstgerichtlichen Erkenntnissen infolge der Unschärfen der Rechtslage von unseren Einschätzungen abweichen können, wofür wir keine Haftung übernehmen. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Wert und Rendite einer Anlage können plötzlich und in erheblichem Umfang steigen oder fallen und können nicht garantiert werden. Auch Währungsschwankungen können die Entwicklung eines Investments beeinflussen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anlegerin, der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, insbesondere dann, wenn die Kapitalanlage nur für kurze Zeit besteht.

Die Informationen dieser Broschüre wurden von PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH ausschließlich im Auftrag der Bank Austria erstellt und dienen lediglich dazu, interessierten Kundinnen und Kunden der Bank Austria eine allgemeine Information über das jeweilige Thema zu bieten. Für die Entscheidungen, die die Kundin, der Kunde aufgrund der enthaltenen Informationen trifft, übernimmt PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH keinerlei Verantwortung. PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH weist darauf hin, dass die Inhalte der Broschüre keinerlei Empfehlungen darstellen und keinesfalls eine individuelle Beratung im jeweiligen Einzelfall durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände ersetzen. Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit gebotener Sorgfalt. Dessen ungeachtet übernimmt PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.